

**Anlage Bonitätsbeurteilung und
Tarifizierungsmodell
zu den Allgemeinen
Absicherungsbedingungen der Deutschen
Reisesicherungsfonds GmbH
(09/2025)**

*DIESES DOKUMENT IST EIGENTUM DER „DEUTSCHER REISEVERSICHERUNGSFONDS
GMBH“ UND DARF UNTER KEINEN UMSTÄNDEN AN UNBEFUGTE DRITTE WEITERGEGEBEN
WERDEN*

Hinweis zur Schreibweise:

Die Verwendung femininer bzw. maskuliner Sprachformen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und meint immer alle Geschlechter. Die Wahl der Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhalt

A.	allg. Einleitung, gemeinsame Vorschriften der Teile B und C	4
1	Vorlagepflichten gem. Ziffer 8 AAB vor Abschluss des Absicherungsvertrages	3
2	Vorlagepflichten gem. Ziffer 8 AAB während der Laufzeit des Absicherungsvertrages	4
B.	Kontrahierungszwang, Risikominderung, Beurteilung des Insolvenzrisikos, Kündigung	7
1	Einleitung	7
2	Kontrahierungszwang	7
2.1	Unzumutbares Risiko für das Fondsvermögen	7
2.2	Maßnahmen der Risikominderung	8
2.3	Beispiele für Auflagen	8
3	Einzelheiten zum Prozess der Bonitätsbeurteilung	9
3.1	Beurteilungsprozess vor Abschluss des Absicherungsvertrages	9
3.2	Beurteilungsprozess während der Laufzeit des Absicherungsvertrages	9
C.	Bemessungsgrundlage und Berechnungen der Sicherheitsleistung und (Vorab-)Entgelt	14
1	Entgeltfestsetzung	12
1.1	Höhe des Entgelts	12
1.2	Vorabentgelt	12
1.3	Umsatzbegriff zum Entgelt, Ziffer 13 AAB	13
2	Sicherheitsleistung auf Grundlage des Tarifierungsmodells	13
2.1	Tarifierungsfaktor	13
2.2	Umsatzgrundlage für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung	15
2.3	Nachreichen von Unterlagen oder eines testierten Jahresabschlusses... ..	17
3	Erläuterungen / Definitionen der Kennzahlen	18

Diese Anlage behandelt insbesondere die Themen, ob einem Antrag auf Abschluss eines Absicherungsvertrages stattgegeben werden kann, ob ein solcher geschlossener Absicherungsvertrag fortgesetzt wird, wie das Insolvenzrisiko (vgl. § 1 Nr.4 RSG) eines Reiseanbieters zu bewerten ist, wie hoch die Sicherheitsleistung bemessen wird und wie hoch das zu leistende Entgelt ist.

Damit konkretisiert sie die entsprechenden Regelungen in den Allgemeinen Absicherungsbedingungen („AAB“). Auf die Verweise in die AAB, insbesondere in die dortigen Ziffern 6,7,8,11 und 13 AAB wird genauso hingewiesen wie auf die Rückverweise auf die AAB in dieser Anlage.

Die Anlage ist in drei Teile untergliedert. Teil A beinhaltet die allgemeinen Regelungen zur Vorlage von Unterlagen/Informationen, Teil B befasst sich mit dem Kontrahierungszwang, der (fortlaufenden) Prüfung des Insolvenzrisikos (vgl. § 1 Nr.4 RSG) samt der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit/Bonität und der Prüfung des möglichen Schadenrisikos (vgl. § 1 Nr.5 RSG). Teil C befasst sich mit den Grundlagen der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sowie der Berechnung der Höhe des (Vorab-)Entgelts.

A. Gemeinsame Vorschriften der Teile B und C

Die nachfolgenden Ausführungen gelten sowohl für Teil B als auch für Teil C.

Sämtliche Prüfungen, Bemessungen und Berechnungen basieren auf Informationen und Unterlagen gem. Ziffer 8 der Allgemeinen Absicherungsbedingungen („AAB“).

1 Vorlagepflichten gem. Ziffer 8 AAB vor Abschluss des Absicherungsvertrages

Mit Antragstellung auf Abschluss eines Absicherungsvertrags ist der Reiseanbieter verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds insbesondere die folgenden Informationen und Unterlagen zur Beurteilung des Insolvenzrisikos (vgl. § 1 Nr.4 RSG) samt der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen/Leistungsfähigkeit/Bonität, des möglichen Schadenrisikos (vgl. § 1 Nr.5 RSG) sowie zur Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung und Berechnung der Höhe des (Vorab-) Entgelts (die vorgenannten Aufzählungen zusammen „die vorbeschriebenen Zwecke“) zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern:

- die (testierten) Jahresabschlüsse/BWA (inklusive dazugehöriger Summen und Saldenliste) der letzten drei Geschäftsjahre (besteht der Reiseanbieter weniger als drei Jahre, müssen entsprechend die vorhandenen Jahresabschlüsse und ein Business-Plan eingereicht werden), sowie eine aktuelle BWA (inklusive dazugehöriger Summen und Saldenliste) für das laufende Geschäftsjahr, mit Erläuterung wesentlicher nach dem Bilanzstichtag angefallener Geschäftsvorfälle. Liegt der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres noch nicht in testierter Form vor, hat der betroffene Reiseanbieter aber einen solchen testierten Jahresabschluss aufzustellen oder macht dies freiwillig, so ist zunächst der aufgestellte Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres einzureichen und der testierte Jahresabschluss unverzüglich und ohne Aufforderung nachzureichen;
- bei Unternehmen, die zu einem Konzern gehören, zusätzlich die konsolidierten Konzernjahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre;
- Zahlen zur Buchungslage und Geschäftsentwicklung, differenziert nach Gesamtgeschäft und absicherungspflichtigem Reisegeschäft, anhand „PAXE“ und Umsatz auf monatlicher Basis nach Datum des Reiseantritts;

- Rentabilitäts- sowie Liquiditätsplanung des Reiseanbieters für mindestens 12 Monate, inklusive der Berücksichtigung der Vorgaben zu den Zahlen der Buchungslage und Geschäftsentwicklung (siehe vorstehenden Punkt);
- im Falle von persönlich haftenden Gesellschaftern eine aktuelle Auskunft der Schufa, eine aktuelle Steuererklärung, den Steuerbescheid (jährlich) sowie eine Vermögensauskunft inklusive Vermögensaufstellung;
- Bankenspiegel, aus dem sämtliche Kreditabsprachen, insbesondere zu Bar- oder Avalkrediten, hervorgehen;
- Informationen zu Vertragspartnern und der Kundenstruktur des Reiseanbieters sowie deren Einhaltung der Zahlungsziele;
- Informationen zur Struktur des Unternehmens und der Qualifikation des Managements;
- Teilhabe an Subventions- oder staatlichen Hilfs- oder Förderprogrammen;
- Umsatzanteile zum jeweiligen Reisegeschäft zur Bestimmung des zugrunde liegenden Geschäftsmodells;
- Umsatzanteile entlang des Geschäftsjahres zur Identifikation von Umsatzpeaks durch z. B. Saisoneffekte;
- die Höhe eingehender Anzahlungen und der Vorbuchungszeitraum;
- eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
- Informationen zur Unternehmensgröße;
- Informationen zur Konzernstruktur;
- Informationen über etwaig bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge; liegen solche Verträge vor, so sind die letztem drei Jahresabschlüsse der Unternehmen, an die eine Abführung erfolgt, zusätzlich einzureichen;
- Informationen über gegebene oder erklärte Patronatserklärungen

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Der DRSF ist berechtigt, vom Reiseanbieter weitere, erforderliche Unterlagen für das Erreichen der vorbeschriebenen Zwecke (s.o.) im Einzelfall zu verlangen. Der Reiseanbieter wird einer solchen Aufforderung unverzüglich oder – sofern die Aufforderung einen Termin enthält – termingerecht nachkommen. Er erfüllt diese Verpflichtung nur dann, wenn er dem Reisesicherungsfonds korrekte und vollständige Unterlagen übergibt.

2 Vorlagepflichten gem. Ziffer 8 AAB während der Laufzeit des Absicherungsvertrages

Der Reiseanbieter ist während der Laufzeit des Absicherungsvertrages verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds fortlaufend insbesondere die folgenden Informationen und Unterlagen zur Beurteilung des Insolvenzrisikos (vgl. § 1 Nr. 4 RSG) samt der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit/Bonität, des möglichen Schadenrisikos (vgl. § 1 Nr. 5 RSG) sowie zur Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung und Berechnung der Höhe des (Vorab-)Entgelts (die vorgenannten Aufzählungen zusammen „die vorbeschriebenen Zwecke“) zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern:

- unverzüglich und unaufgefordert nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber innerhalb der für den Reiseanbieter vorgesehenen handelsrechtlichen Fristen, den von der Geschäftsführung unterzeichneten Jahresabschluss (sobald vorhanden testiert) sowie im

Falle der Konzernzugehörigkeit den unterzeichneten Konzernabschluss (sobald vorhanden testiert) zukommen lassen;

- im Rahmen seines Quartalsreportings an den Reisesicherungsfonds die in diesem anzugebenden Informationen, insbesondere zur Buchungslage und Geschäftsentwicklung, differenzierend nach absicherungspflichtigem Reisegeschäft, anhand „PAXE“ und Umsatz (Reisebuchungsumsatz und buchhalterischer Umsatz) und eine rollierende Liquiditätsplanung für das laufende Geschäftsjahr zukommen lassen;
- darüber hinaus dem Reisesicherungsfonds auch auf dessen Anfrage hin jederzeit Unterlagen und Informationen nach Teil A Ziffer 1 dieser Anlage zur Verfügung stellen;
- den Reisesicherungsfonds unaufgefordert und unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen und Umstände, welche nach Abschluss des Absicherungsvertrags auftreten, informieren, wenn diese nach objektiven Kriterien erkennbar für eine Kreditbeurteilung oder Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Bedeutung sein können bzw. diese auf die Bonität des Reiseanbieters oder das vom Reisesicherungsfonds übernommene sonstige Risiko Einfluss haben können. Wesentliche Änderungen und Umstände im vorstehenden Sinne sind insbesondere:
 - geplante Unternehmensveräußerungen;
 - Änderungen im Gesellschafterkreis sowie Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Struktur des Reiseanbieters. Dies gilt auch für Änderungen der Beteiligungsverhältnisse innerhalb des bestehenden Gesellschafterkreises;
 - Änderungen des Geschäftsmodells (insbes. Änderung der Zahlungsmodalitäten);
 - seit der letzten Bonitätsbeurteilung konkret geplante Kreditabsprachen, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen;
 - nachträgliche Beschränkungen oder Kündigung der Kreditlinie durch Kreditinstitute sowie Kündigung von SEPA-Lastschriftverhältnissen durch Kreditinstitute;
 - Einräumung von Sicherheiten an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Pfandrechten, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
 - andere Verträge, die die Erfüllung der gegenüber den Reisenden abgesicherten Pflichten beeinträchtigen können;
 - Änderungen von Umständen, nach denen der Reisesicherungsfonds bei der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Abschlusses des Absicherungsvertrags in Textform gefragt hat;
 - eine Insolvenz oder drohende Insolvenz, insbesondere eine drohende Zahlungsunfähigkeit;
 - eine Zahlungseinstellung;
 - die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens, insbesondere der Vorbereitung einer Insolvenzantragstellung durch den Reiseanbieter;
- ohne vorherige Information des Reisesicherungsfonds künftig keinem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einräumen (z.B. Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung), welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Reiseanbieters in Bezug auf seine im Absicherungsvertrag übernommenen Verpflichtungen gefährden.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Der DRSF ist berechtigt, vom Reiseanbieter weitere, im Einzelfall erforderliche Unterlagen zum Erreichen der vorbeschriebenen Zwecke (s.o.) zu verlangen. Der Reiseanbieter wird einer solchen Aufforderung unverzüglich oder, sofern die Aufforderung einen Termin enthält, termingerecht nachkommen und korrekte und vollständige Unterlagen übergeben.

B. Kontrahierungszwang, Risikominderung, Beurteilung des Insolvenzrisikos, Kündigung

1 Einleitung

Dieser Teil gibt einen Überblick darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Vertragsschluss mit dem Reisesicherungsfonds erfolgen kann, unter welchen Umständen der gesetzliche Kontrahierungszwang nicht besteht, wann Maßnahmen des Reisesicherungsfonds zur Risikominderung in Betracht kommen und unter welchen Bedingungen ein Absicherungsvertrag durch den Reisesicherungsfonds gekündigt werden kann.

2 Kontrahierungszwang

Reiseanbieter haben gegen den Reisesicherungsfonds gem. § 15 RSG einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags zu den allgemeinen Absicherungsbedingungen des Reisesicherungsfonds („Kontrahierungszwang“). Ausnahmen vom Kontrahierungszwang bestehen insbesondere in den Fällen der Ziffer 7.2 AAB sowie 7.3 AAB.

2.1 Unzumutbares Risiko für das Fondsvermögen

Nach den AAB hat der Reiseanbieter gegen den Reisesicherungsfonds einen Anspruch auf Abschluss eines Absicherungsvertrags, wenn hierdurch dem Reisesicherungsfonds kein unzumutbares Risiko auferlegt wird und dem Fondsvermögen in absehbarer Zeit keine erhebliche Belastung durch den Abschluss droht (BT-Dr. 192/21172 S.38 zu § 13 Abs.2 RSG).

Ein unzumutbares Risiko für das Fondsvermögen kann insbesondere dann bestehen, wenn einer oder mehrerer der nachfolgenden Punkte zum Zeitpunkt der Entscheidung des Reisesicherungsfonds zutreffen:

- Der Reiseanbieter oder im Falle der Konzernzugehörigkeit der Reiseanbieter oder die Muttergesellschaft weist einen CREFO-Bonitätsindex von >499 Punkten auf. Sofern es zu dem Reiseanbieter oder im Falle der Konzernzugehörigkeit auch zu der Muttergesellschaft keinen Bonitätsindex der CREFO gibt, wird ein externes Rating, wie z.B. Standard & Poors, Moody's, AM Best oder Fitch, für die Vorgenannten herangezogen und auf eine Probability of Default („PD“) von >49,99 % abgestellt;
- der Reiseanbieter und im Falle der Konzernzugehörigkeit der Reiseanbieter oder die Muttergesellschaft weisen einen CREFO-Bonitätsindex von <499 Punkte oder ein Rating mit einer PD von <49,99% auf, dem Reisesicherungsfonds liegen jedoch Unternehmenszahlen des betroffenen Reiseanbieters oder - im Falle der Konzernzugehörigkeit – des Reiseanbieters oder der Muttergesellschaft aus z.B. Jahresabschlüssen, BWA, Quartalsreportings, Finanzplanungen, Cash Flow vor, die aus Sicht des Reisesicherungsfonds den Schluss auf ein wirtschaftlich unzumutbares Risiko oder eine erhebliche Belastung für das Fondsvermögen in absehbarer Zeit zulassen. Eine solche Bewertung durch den Reisesicherungsfonds kann sich dabei nicht nur aus den Zahlen des betroffenen Reiseanbieters, sondern im Falle der Konzernzugehörigkeit auch aus den Zahlen der Muttergesellschaft ergeben; oder
- es liegen qualitative Unternehmensdaten vor, die das Vertrauen in den Bonitätsindex <499, in das Rating mit einer PD <49,99% oder in die Zuverlässigkeit der handelnden Personen erheblich stören. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der handelnden Personen kann z.B. im Falle einer Straftat oder eines Fehlverhaltens der für den Reiseanbieter handelnden Personen in ihrer Funktion bei dem betroffenen Reiseanbieter erheblich gestört sein.

2.2 Maßnahmen der Risikominderung

Weiterhin kann der Reisesicherungsfonds den Abschluss des Absicherungsvertrages von Auflagen abhängig machen (sogenannte Maßnahmen der Risikominderung).

Der Reisesicherungsfonds kann insbesondere in den folgenden Fällen ein erhöhtes Risiko für das Fondsvermögen, z.B. gemäß Ziffer 11.3 AAB feststellen und Auflagen, insbesondere nach nachfolgender Ziffer 2.3 des Teils B dieser Anlage erteilen:

- der Reiseanbieter oder im Falle der Konzernzugehörigkeit der Reiseanbieter oder die Muttergesellschaft weist einen CREFO-Bonitätsindex zwischen 350 und 499 auf. Sofern kein CREFO-Bonitätsindex vorliegt, wird nach vorangegangener Methodik verfahren und auf ein externes Rating zurückgegriffen und für den betroffenen Reiseanbieter und im Falle der Konzernzugehörigkeit für den Reiseanbieter und für die Muttergesellschaft auf eine PD zwischen 5,00 % und 49,99 % abgestellt.
- der Reiseanbieter und im Falle der Konzernzugehörigkeit der Reiseanbieter oder die Muttergesellschaft weisen einen CREFO-Bonitätsindex von <350 Punkte oder ein Rating mit einer PD von <5,00% auf, dem Reisesicherungsfonds liegen jedoch Unternehmensdaten des betroffenen Reiseanbieters oder im Falle der Konzernzugehörigkeit des Reiseanbieters oder der Muttergesellschaft aus z.B. Jahresabschlüssen, BWA, Quartalsreportings, Finanzplanungen, Cash Flow vor, die aus Sicht des Reisesicherungsfonds den Schluss auf ein erhöhtes Risiko für das Fondsvermögen zulassen. Eine solche Bewertung durch den Reisesicherungsfonds kann sich dabei nicht nur aus den Zahlen des betroffenen Reiseanbieters, sondern im Falle der Konzernzugehörigkeit auch aus den Zahlen der Muttergesellschaft ergeben.
- es liegen qualitative Unternehmensdaten vor, die das Vertrauen in den Bonitätsindex <350, in das Rating mit einer PD <5,00% oder in die Zuverlässigkeit der handelnden Personen erheblich stören, das Vertrauen kann aber durch konkrete Maßnahmen wiederhergestellt werden. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der handelnden Personen kann z.B. im Falle einer Straftat oder eines Fehlverhaltens der für den Reiseanbieter handelnden Personen in ihrer Funktion bei dem betroffenen Reiseanbieter erheblich gestört sein und durch Maßnahmen der sogenannten Selbstreinigung (vgl. § 125 GWB) wiederhergestellt werden.

2.3 Beispiele für Auflagen

Liegen die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2.2 des Teils B dieser Anlage vor, wird der Reisesicherungsfonds den Reiseanbieter durch regelmäßige Kontakte und Gespräche begleiten, um eine gemeinsame Lösung zur Minderung des Schadenrisikos zu erarbeiten. Der Reiseanbieter ist zur Kooperation mit dem Reisesicherungsfonds verpflichtet. Der Reisesicherungsfonds kann auf Grundlage der Vorgaben dieser Anlage dem Reiseanbieter nach billigem Ermessen insbesondere auferlegen, dass:

- der Reiseanbieter seine Sicherheitsleistung unterjährig erhöht; die Erhöhung ist in diesem Fall in Form einer tauglichen Zusatzerklärung des Sicherheitengebers zur bestehenden Sicherheitsleistung vorzulegen; und/oder dass
- der Reiseanbieter ein enges Monitoring durch intensive und regelmäßige Gespräche des Reisesicherungsfonds mit dem Reiseanbieter durchläuft und aufrechterhält; und/oder dass
- der Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds regelmäßig Liquiditäts- und Solvabilitätsübersichten, Echtzeit-Bankdaten und/oder generelle Informationen zu seiner Finanzlage offenzulegen hat; und/oder dass

- die Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Leistungserbringer anzupassen sind, insbesondere, dass der Reiseanbieter alle Leistungserbringer, die der Reisende im Rahmen der Reise nutzt, vor Antritt der Reise vollständig zu bezahlen hat;
- und/oder dass die Zahlungsmodalitäten zwischen Reiseanbieter und Reisenden anzupassen sind, insbesondere, dass der Reiseanbieter Restzahlungen von Reisenden auf den Reisepreis erst kurz vor Reisebeginn einfordern wird.

3 Einzelheiten zum Prozess der Prüfung des Insolvenzrisikos (vgl. § 1 Nr.4 RSG)

Die Prüfung des Insolvenzrisikos befasst sich mit der Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Insolvenz (vgl. § 1 Nr. 4 RSG). Der Begriff der Insolvenz umfasst sowohl den Fall der Zahlungsunfähigkeit und die der Zahlungsunfähigkeit gem. § 651r Abs.1 S.3 BGB gleichgestellten Fälle (vgl. § 1 Nr. 3 RSG). Die Prüfung des Insolvenzrisikos umfasst eine Bonitätsbeurteilung bzw. eine Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

In die Bonitätsbeurteilung im Sinne dieser Anlage können sowohl quantitative Jahresabschlusszahlen als auch qualitative Unternehmensdaten einfließen. Qualitative Unternehmensdaten sind u.a. Tatsachen, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation und Entwicklung des Unternehmens haben können, bspw. Verdacht einer Straftat durch einen Geschäftsführer, Reputationsschäden, Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie Ereignisse höherer Gewalt.

Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung von Ziffer 19 AAB zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz.

3.1 Beurteilungsprozess vor Abschluss des Absicherungsvertrages

Im Vorfeld des Abschlusses eines Absicherungsvertrags ist der Reiseanbieter verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds zur Beurteilung der wirtschaftlichen Voraussetzungen / wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Unterlagen und/oder Informationen im Rahmen von Teil A dieser Anlage zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern. Außerdem erfragt der Reisesicherungsfonds bei der Wirtschaftsauskunftei Creditreform Rating AG eine externe Kreditrisikobewertung (CREFO-Bonitätsindex). Liegt für den Reiseanbieter kein CREFO-Bonitätsindex vor, so wird ein anderes externes Rating, wie z.B. von Standard & Poors, Moody's, AM Best oder Fitch, herangezogen und ein Vergleich anhand der Probability of Default („PD“) zwischen den verschiedenen Ratingverfahren angestellt. Der Reiseanbieter ist verpflichtet, eines der vorgenannten Ratings oder den Bonitätsindex der CREFO nach seiner Wahl und auf seine Kosten vorzuhalten.

Die Bewertung und Entscheidung über eine Vertragsannahme erfolgt im Rahmen des Teils B Ziffer 2.1 dieser Anlage. Das maßgebliche Rating zum Abschluss der Absicherungsverträge basiert auf dem Ergebnis des CREFO-Bonitätsindex je Reiseanbieter. Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass kein Tatbestand gegen die Annahme eines Kontrahierungszwangs besteht (vgl. Teil B Ziffer 2.1 dieser Anlage i.V.m. Ziffer 7.2 AAB und 7.3 AAB), erhält der Reiseanbieter ein Vertragsangebot durch den Reisesicherungsfonds. Sofern aufgrund der vorliegenden Unternehmensdaten und Informationen aus Sicht des Reisesicherungsfonds Auflagen zu erteilen sind, können diese durch den Reisesicherungsfonds im Einklang mit Ziffer 11.3 AAB sowie Teil B Ziffer 2.2 und 2.3 dieser Anlage festgelegt werden.

3.2 Beurteilungsprozess während der Laufzeit des Absicherungsvertrages

Da sich das Risikoprofil eines Reiseanbieters im Laufe der Zeit verändern kann, ist eine kontinuierliche Überwachung sowie Pflege der Informationsbasis durch den Reisesicherungsfonds für die Risikoidentifizierung unabdingbar.

Die fortlaufend gewonnenen Informationen werden in Form eines Risikoprofils des Reiseanbieters erfasst, kontinuierlich ergänzt und eine aktuelle Risikobewertung des Reiseanbieters wird erstellt. Das Beurteilungsintervall richtet sich nach der Art der jeweils zu bewertenden Informationen:

- Turnusmäßig offengelegte Informationen werden jährlich bzw. nach Ihrem Turnus bzw. nach ihrer turnusmäßigen Veröffentlichung geprüft (Beispiel: Bilanzen, Gewinnwarnungen, usw.).
- Weitere Informationen und/oder Unterlagen, die der Reisesicherungsfonds anfordert, werden nach Erhalt geprüft.
- Informationen, die das Umfeld bzw. die langfristige Entwicklung des Geschäfts des Reiseanbieters betreffen, werden zumindest alle drei Jahre geprüft (Beispiel: Attraktivität des Geschäftsmodell, Wettbewerbsnachteile).
- Externe Faktoren werden fortlaufend, im Zweifel tagesaktuell, geprüft (Beispiel: Reisewarnungen, Pandemien, Naturkatastrophen, Kriege, politische Unruhen im Reisezielland usw. und andere externe Faktoren wie interne bonitätsrelevante Veränderungen).

Im Verlauf der Vertragsbeziehungen wird der Reisesicherungsfonds bei allen Absicherungsverträgen die wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Grundlage der externen Kreditbewertung (CREFO-Bonitätsindex) sowie der quantitativen sowie qualitativen Unternehmensdaten entsprechend dieser Anlage fortlaufend im Rahmen einer ausführlichen Beurteilung validieren (Ziffer 11.1 AAB). Hierzu ist der Reiseanbieter auch während der Laufzeit des Absicherungsvertrags verpflichtet, dem Reisesicherungsfonds zu ermöglichen, das Insolvenz- und Schadenrisiko samt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Bonität des Reiseanbieters zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind die gem. Teil A Ziffer 2 dieser Anlage, insbesondere die dort genannten Informationen und Unterlagen zur Verfügung, zu stellen.

3.2.1 Uneingeschränktes Beurteilungsergebnis

Zeigt die kontinuierliche Überwachung und Beurteilung des Reiseanbieters anhand der vorliegenden Unternehmensinformationen keine Auffälligkeiten, können bestehende Absicherungsverträge ohne weitere Detailprüfung fortgeführt werden.

3.2.2 eingeschränktes Beurteilungsergebnis – Erteilung von Auflagen

Ergibt die kontinuierliche Überwachung und Beurteilung des Reiseanbieters anhand der vorliegenden Informationen Auffälligkeiten, bspw. eine Verschlechterung des CREFO-Bonitätsindex auf einen Wert >349 Punkten oder liegt ein Fall in entsprechender Anwendung des Teils B Ziffer 2.3 dieser Anlage vor, kann der Reisesicherungsfonds Auflagen erteilen (vgl. Ziffer 11.3 AAB). Gibt es zu dem Reiseanbieter keinen CREFO-Bonitätsindex, so wird auf eine PD (s.o.) von 5 % abgestellt (vgl. hierzu und zu den weiteren Ausnahmen in entsprechender Anwendung des Teils B Ziffer 2.3 dieser Anlage).

Insbesondere folgende Indikatoren lösen eine Risikobeurteilung zur Feststellung aus, ob die Erteilung von Auflagen erforderlich sind (vgl. auch die Anzeigepflicht in Teil A Ziffer 2 dieser Anlage):

- Hinweis auf ein verschlechtertes Rating durch den Bonitätsdienstleister;
- Qualitative Aspekte im Frühwarnsystem z.B. Tatsachen, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation und Entwicklung des Unternehmens haben können, bspw. Verdacht einer Straftat durch einen Geschäftsführer, Reputationsschäden, Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder gesetzlichen Rahmenbedingungen, unzuverlässiges Zahlungsverhalten, die verzögerte Hinterlegung von Sicherheitsleistungen sowie Ereignisse höherer Gewalt.

Um geeignete und für den sich in Schieflage befindlichen Reiseanbieter sinnvolle Maßnahmen erarbeiten und auswählen zu können, ist nach Feststellung des erhöhten Risikos aufgrund der internen Risikoprüfung zunächst der Reiseanbieter unverzüglich zu informieren und eine Sitzung des Fachausschusses Absicherung einzuberufen, um den Sachverhalt darzulegen. Der Fachausschuss erstellt eine Übersicht möglicher Maßnahmen, um das Risiko für den Reisesicherungsfonds zu mitigieren. Beispiele für solche Maßnahmen in Form von Auflagen finden sich in Teil B Ziffer 2.3 dieser Anlage, die entsprechend auf den hier angesprochenen Fall anzuwenden sind. Nach Zustimmung der Geschäftsführung des Reisesicherungsfonds wird der betroffene Reiseanbieter nach Maßgabe der Ziffer 11.3 AAB und Teil B Ziffer 2.3 sowie 3.2.2 dieser Anlage angewiesen, die entsprechenden Maßnahmen, sofern für den Reiseanbieter zumutbar, umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen wird durch den Reisesicherungsfonds kontinuierlich überwacht.

3.2.3 Negatives Beurteilungsergebnis

Zeigt sich während der Vertragslaufzeit im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sowie Pflege der Informationsbasis für die Risikoidentifizierung, dass ein unzumutbares Risiko für das Fondsvermögen und die Drohung einer für das Fondsvermögen in absehbarer Zeit erheblichen Belastung anzunehmen ist (vgl. Teil B Ziffer 2.1 dieser Anlage), kann der Reisesicherungsfonds den Absicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen (vgl. Ziffer 10.4 b AAB).

C. Bemessungsgrundlage und Berechnung der Sicherheitsleistung und (Vorab-) Entgelte

Reiseanbieter, mit denen der Reisesicherungsfonds Absicherungsverträge abschließt, sind verpflichtet, durch Entgelte zur Bildung des Zielkapitals beizutragen (§ 7 Abs. 1 RSG). Darüber hinaus macht der Reisesicherungsfonds den Abschluss eines Absicherungsvertrages von einer Sicherheitsleistung abhängig (§ 6 Abs. 1 RSG).

Für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung hat der Reisesicherungsfonds ein Tarifierungsmodell entwickelt.

Das Tarifierungsmodell und die Festlegung des Entgelts unterliegen jährlich der Prüfung durch einen unabhängigen aktuariellen Treuhänder. Die Prüfung umfasst, ob Änderungen, die die Entgelte und die Höhe der Sicherheitsleistungen betreffen, mit den entsprechenden rechtlichen Regelungen, Leitlinien und sonstigen internen Vorgaben des Reisesicherungsfonds im Einklang stehen. Dieser Teil der Anlage zeigt auf, wie das Entgelt und die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung durch den Reisesicherungsfonds im Detail ausgestaltet sind.

1 Entgeltfestsetzung

Gemäß Ziffer 13.1 AAB sowie § 7 Abs. 1 RSG sind die Reiseanbieter verpflichtet, durch Entgelte zur Bildung des Zielkapitals beizutragen. Bei der Entgeltbemessung werden die unterschiedlichen Schadenrisiken der Reiseanbieter diskriminierungsfrei, angemessen und im Verhältnis zueinander berücksichtigt (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 RSG).

1.1 Höhe des Entgelts

- 1. Der Entgeltsatz für den Zeitraum vom 01.09.2025 bis 31.10.2025 beträgt 0,75%. Das Vorabentgelt für den vorgenannten Zeitraum bleibt hiervon unberührt. Es verbleibt bei einem Vorabentgelt von 1%.**

Der Entgeltsatz von 0,75 %, wie zuvor beschrieben, wird erst im Rahmen der Abrechnung gem. Ziffer 13.6 AAB nach Ende des Absicherungsjahres 2024/25 in Ansatz gebracht. Im Rahmen der Entgeltformel wird er mit 2/12 des heranzuziehenden Umsatzes des Absicherungsjahres multipliziert. Für die übrigen 10/12 des heranzuziehenden Umsatzes des Absicherungsjahres verbleibt es bei der Multiplikation mit 1 %. Das für das Absicherungsjahr 24/25 zu leistende Entgelt ergibt aus der Summe beider vorgenannten Produkte.

Vorstehende Regelungen gelten nur, sofern der Reiseanbieter über das volle Absicherungsjahr 2024/25 abgesichert war. Ist dies nicht der Fall, so wird der vorstehende Entgeltsatz mit 61 Tagen/insgesamt im Absicherungsjahr 2024/25 abgesicherte Tage auf den heranzuziehenden Umsatz des Absicherungsjahres multipliziert. Für den übrigen abzurechnenden Umsatzanteil des Absicherungsjahres 2024/25 verbleibt es bei der Multiplikation mit 1 %.

- 2. Der Entgeltsatz beträgt ab dem 01.11.2025 0,5%. Der vorgenannte Entgeltsatz erstreckt sich auf das Vorabentgelt und das Entgelt, jeweils ab dem 01.11.2025.**

Die Festsetzung des Vorabentgelts zum 01.11.2025 erfolgt durch Rechnungsstellung.

Auf die Möglichkeit einer einseitigen, unterjährigen Anpassung des Vorabentgelts und der Entgelthöhe gemäß Ziffer 13.9 AAB wird hingewiesen.

1.2 Vorabentgelt

Gemäß Ziffer 13.2 AAB ist der Reiseanbieter verpflichtet, zu Beginn der Absicherungsperiode für das jeweilige Absicherungsjahr ein Vorabentgelt zu zahlen.

1.3 Umsatzbegriff zum Entgelt, Ziffer 13 AAB

Umsatz ist in § 1 Nr.2 lit. a) bis c) RSG definiert. Diese Definition wird auf Ziffer 13 AAB angewendet (vgl. dort Ziffer 13.1 AAB). Es ist unbeachtlich, ob die dem Umsatz zugrundeliegenden Reiseverträge bei einem anderen Absicherer abgesichert sind/waren.

Für das Entgelt bezieht sich der Umsatz auf das jeweils aktuelle Absicherungsjahr. Es wird auf die Regelung der Ziffer 13.8 AAB verwiesen.

2 Sicherheitsleistung auf Grundlage des Tarifierungsmodells

Die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt auf Grundlage des folgenden Tarifierungsmodells, welches jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen ist. Für die Berechnung der Sicherheitsleistung wird der sogenannte Tarifierungsfaktor bestimmt. Der Reisesicherungsfonds ermittelt den Tarifierungsfaktor auf Grundlage des aktuellsten Jahresabschlusses des Reiseanbieters. Nach Bestimmung des Tarifierungsfaktor wird dieser mit dem Umsatz des zurückliegenden Geschäftsjahres des Reiseanbieters (§ 1 Nr. 2 lit. a) – c) RSG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 2 RSG, § 5 Abs. 2 S. 2 RSG) multipliziert und ergibt im Ergebnis die Höhe der Sicherheitsleistung des jeweiligen Reiseanbieters.

Diese wird jedem Reiseanbieter nach Berechnung auf Grundlage des anwendbaren Tarifierungsmodells in Textform mitgeteilt und zum Gegenstand des Absicherungsvertrages.

2.1 Tarifierungsfaktor

Die Berechnung der Sicherheitsleistung stützt sich auf 4 (vier) Kennzahlen. Die Gewichtung jeder Kennzahl erfolgt unter Beachtung versicherungsmathematischer Grundsätze. In ihrem Zusammenwirken führen die vier Kennziffern zu einem Tarifierungsfaktor zwischen 5 % und 9 % des Umsatzes des zurückliegenden Geschäftsjahres des Reiseanbieters (§ 1 Nr.2 lit. a) – c) RSG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 2 RSG, § 5 Abs. 2 S. 2 RSG). Ein Reiseanbieter muss also beim Reisesicherungsfonds mindestens 5 % und höchstens 9 % Sicherheitsleistung hinterlegen (im Folgenden „Tarifierungsfaktor“).

2.1.1 Definierte Kennzahlen

Für das Tarifierungsmodell des Reisesicherungsfonds werden die folgenden Kennzahlen genutzt:

- a) **Bereinigte Eigenkapitalquote:** Die bereinigte Eigenkapitalquote wird durch das Verhältnis aus dem bereinigten Eigenkapital zur bereinigten Bilanzsumme gebildet. Bei der Bereinigung werden der aktivierte Geschäfts- oder Firmenwert, aktive latente Steuern, Disagio, Ausleihungen an/Forderungen gegen Gesellschafter und eigene Anteile abgezogen. Sollten im Einzelfall Anhaltspunkte gegeben sein, dass weitere Vermögensgegenstände in ihrer Werthaltigkeit eingeschränkt sind (z.B. nicht mehr eintreibbare Forderungen), können dies ebenfalls zur Bereinigung der Eigenkapitalquote abgezogen werden. Nachrangige Darlehen mit eigenkapitalähnlichem Charakter werden bei einer Laufzeit von mehr als 5 (fünf) Jahren zu 100%, bei einer Laufzeit von zwischen einem (1) und fünf (5) Jahren zu 50% berücksichtigt, soweit der Reiseanbieter entsprechende Nachweise beibringt. Passive latente Steuern werden nicht dem Eigenkapital zugerechnet. Das Eigenkapital kann nach Bilanzstichtag des Reiseanbieters ausschließlich durch eine Kapitalerhöhung verbessert werden. Es obliegt dem Reiseanbieter, dem Reisesicherungsfonds eine durchgeführte Kapitalmaßnahme mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen.
- b) **Umsatzrendite:** Die Umsatzrendite wird durch das Verhältnis aus dem Betriebsergebnis und den im Jahresabschluss aufgeführten Umsatzerlösen gebildet. Für das Betriebsergebnis werden ausgehend von dem Rohergebnis, der Personalaufwand, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Abschreibungen sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen abgezogen.

Hierbei werden außerplanmäßige Abschreibungen hinzuaddiert, da sie nicht Teil des Betriebsergebnisses sind.

Rohergebnis ist in dieser Anlage definiert als Umsatzerlöse abzüglich aller Vorleistungen für Leistungserbringer

Ist das negative Betriebsergebnis <25% des verbleibenden bereinigten Eigenkapitals, dann erfolgt ein Zuschlag wie bei einer Umsatzrendite von 0,0%.

- c) **CREFO-Bonitätsindex:** Der CREFO-Bonitätsindex ist das Ergebnis einer externen, umfassenden Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Er informiert objektiv über die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Unternehmens. Die Werte des Bonitätsindex reichen von 100 bis 600 Punkten. Dabei korreliert die Höhe des Bonitätsindex mit der Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeit.
- d) **Liquidität 2. Grades:** Für die Berechnung der Liquidität 2. Grades wird der Posten kurzfristiges Umlaufvermögen durch den Posten kurzfristiges Fremdkapital dividiert und mit 100 multipliziert. Zum kurzfristigen Umlaufvermögen zählen neben den flüssigen Mitteln insbesondere die Vorräte sowie sämtliche kurzfristige Forderungen, deren Werthaltigkeit nicht eingeschränkt ist. Die Abgrenzung der kurzfristigen Verbindlichkeiten ergibt sich aus den Bilanzvermerken und ist definiert als „innerhalb eines Jahres fällig“. Der Reisesicherungsfonds macht sich damit den Gedanken des § 268 Abs. 5 HGB, unabhängig von dessen Anwendbarkeit, zu eigen.

Kreditlinien können dem Umlaufvermögen hinzugerechnet werden, wenn diese bei Vorlage des Jahresabschlusses bestehen, nicht in Anspruch genommen sind und vom Betrachtungszeitraum noch mindestens 12 Monate Laufzeit haben. Ein entsprechender Nachweis muss durch den Reiseanbieter, der eine Berücksichtigung von Kreditlinien wünscht, erbracht werden. Bei Konzernstrukturen ist eine Kreditlinie eines Unternehmens nur dann relevant, wenn dessen Jahresabschluss für die Ermittlung des Tarifierungsfaktors berücksichtigt wird.

Ergänzende Erläuterungen zur Definition der vier Kennzahlen finden sich unter Ziffer 3. unten.

2.1.2 Definierte Gewichtung für Zu- und/oder Abschläge

Im Rahmen der Berechnungsmethodik festgelegte Zu- bzw. Abschläge für die jeweiligen Kennzahlen folgen einem festen Schlüssel und führen zu einer individuellen Sicherheitsleistung eines Reiseanbieters zwischen 5% und 9%. Durch die Zu- bzw. Abschläge wird dem individuellen Ausfallrisiko für jeden Reiseanbieter mithilfe der genannten vier Kennzahlen Rechnung getragen. Die Berechnungsmethodik und Gewichtung der Kennzahlen werden einmal jährlich in Anlehnung an die Marktentwicklung und den Bestand des Reisesicherungsfonds überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Die Tabellen mit den Zu- und Abschlägen für die jeweiligen Kennzahlen sind dieser Anlage als Anhang I beigelegt.

2.1.3 Individuelle Berechnung des Tarifierungsfaktors

Die individuelle Berechnung des Tarifierungsfaktors erfolgt auf Basis der Informationen/Unterlagen aus Teil A dieser Anlage betreffend den abzusichernden Reiseanbieter.

Kann mindestens ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf den Reiseanbieter ausüben (vgl. § 290 HGB), werden die Tarifierungsfaktoren für den Reiseanbieter und die beherrschenden Unternehmen auf Basis der Informationen/Unterlagen zu den jeweiligen vorgenannten Unternehmen errechnet. Der höchste Tarifierungsfaktor wird

für die Bemessung der vom abzusichernden Reiseanbieter zu leistenden Sicherheit verwendet.

Hintergrund dieser Logik ist, dass der DRSF gehalten ist, bei der Bemessung der Sicherheiten zur Vermeidung von Benachteiligungen auch besondere Risiken zu berücksichtigen, die im Insolvenzfall den Schaden deutlich erhöhen können. Dies trifft insbesondere auf Konzernstrukturen zu, die aufgrund von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen das Risiko der gleichzeitigen Insolvenz mehrerer verbundener Unternehmen begründen können (vgl. Begründung Gesetzentwurf RSG Drucksache 19/28172 (bundestag.de) Seite 34).

2.1.4 Tarifierungsfaktor bei fehlenden Unterlagen

Der Reiseanbieter ist verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber innerhalb der für den Reiseanbieter vorgesehenen handelsrechtlichen Fristen, den aufgestellten Jahresabschluss seines Einzelunternehmens (sobald vorhanden testiert) sowie im Falle der Konzernzugehörigkeit den unterzeichneten Konzernabschluss (sobald vorhanden testiert) vorzulegen. Besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses ist die betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) schnellstmöglich, spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, vorzulegen.

Erfolgt die Vorlage des Jahresabschlusses nicht innerhalb der für den Reiseanbieter auf der Grundlage dieser Anlage und den geltenden AAB und vom Reisesicherungsfonds gesetzten Fristen, wird der maximale Tarifierungsfaktor in Höhe von 9% festgelegt. Ziffer 10 AAB bleibt unberührt.

2.1.5 Tarifierungsfaktor bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben

Wenn der Reiseanbieter gegenüber dem Reisesicherungsfonds unrichtige oder unvollständige Angaben macht, so wird der maximale Tarifierungsfaktor in Höhe von 9% festgelegt. Ziffer 10 AAB bleibt unberührt.

2.2 Umsatzgrundlage für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung

Nach Festlegung des Tarifierungsfaktors erfolgt die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung in Anlehnung an § 6 Abs. 1 RSG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 RSG in der Regel auf Basis des Umsatzes des zurückliegenden Geschäftsjahres des Reiseanbieters. Für die Berechnung des maßgeblichen Umsatzes des Reiseanbieters ist dieser verpflichtet, die vom Reisesicherungsfonds angeforderten Quartalsreportings innerhalb von 14 Werktagen nach Abschluss eines Quartals richtig und vollständig einzureichen.

2.2.1 Erzielter Umsatz im zurückliegenden Geschäftsjahr

Im Rahmen des vom Reisesicherungsfonds geforderten Quartalsreportings wird der Reiseanbieter aufgefordert, seine im zurückliegenden Geschäftsjahr erzielten Umsätze (§ 1 Nr.2 lit. a) – c) RSG) wahrheitsgemäß anzugeben. Diese Umsätze dienen als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Sicherheitsleistung.

2.2.2 Umsatzgrundlage bei fehlenden, unvollständigen oder unrichtigen Unterlagen

Reicht der Reiseanbieter die jeweiligen Quartalsreportings nicht innerhalb der für den Reiseanbieter auf der Grundlage dieser Anlage vom Reisesicherungsfonds gesetzten Fristen ein oder sind die eingereichten Unterlagen unvollständig oder unrichtig, wird der maßgebliche Umsatz anhand der vorliegenden IST-Zahlen sowie der ansonsten prognostizierten Zahlen durch den Reisesicherungsfonds ermittelt. Ziffer 10 AAB bleibt unberührt.

2.2.3 Umsatzgrundlage bei Ausnahmejahr im Sinne von § 5 Abs. 3 RSG

Sollte das zurückliegende Geschäftsjahr des Reiseanbieters durch außergewöhnliche Umstände betroffen gewesen sein, die sich erheblich auf den Umsatz ausgewirkt haben („Ausnahmejahr“), so ist es dem Reisesicherungsfonds nach § 5 Abs. 3 RSG gestattet, die Bemessung der Sicherheitsleistung auf Basis des prognostizierten Umsatzes vorzunehmen.

2.3 Nachreichen von Unterlagen oder eines testierten Jahresabschlusses

Reicht der Reiseanbieter die fehlenden Unterlagen oder einen testierten Jahresabschluss nach, erfolgt eine Neuberechnung des Tarifierungsfaktors und/oder eine Anpassung der Umsatzgrundlage auf Basis der nachgereichten Unterlagen zu dem dann jeweils gültigen Tarifierungsmodell. Nachgereichte Unterlagen werden nur bis zu 12 Monate nach dem Bilanzstichtag des Reiseanbieters akzeptiert.

3 Erläuterungen / Definition der Kennzahlen

Die Kennzahlen für die bonitätsabhängigen Sicherheiten werden im Detail wie folgt ermittelt:

1) Bereinigte EK-Quote

strukturierte Passiva	
	Nennkapital, Kapitalkonto I
	+ Kapitalkonto II
	- ausstehende (eingeforderte) Einlagen auf das gezeichnete Kapital
	+ Kapitalrücklage
	+ Gewinnrücklagen / Rücklagen bei Personengesellschaften nachrichtlich: Korrekturposten nach BilMoG
	- Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes und für die Eigenkapitalbeschaffung
	- aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert
	- selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände
	- Ausleihungen an / Forderungen gegen Gesellschafter
	- sonstige Korrekturposten im Rahmen der Umgliederung von IAS(IFRS)/US-GAAP-Positionen (EK)
	- Disagio
	- aktivische latente Steuern
	passivische latente Steuern werden nicht hinzuaddiert
	+ Zuschüsse (inkl. 2/3 Baukostenzuschüsse)
	+ Aufwandsrückstellungen
	+ 1/2 Sonderposten mit Rücklagenanteil
	+ Ausgleichsposten zur Konzernbilanz
	+ Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter mit EK-Charakter (Rangrücktritt) werden bei einer Laufzeit >5 Jahren dem EK hinzugerechnet. Bei einer Laufzeit zwischen 1 und 5 Jahren werden sie zu 50% dem EK hinzugerechnet.
	+ Genussrechtskapital
	+ Minderheitsanteile am Eigenkapital
	+ sonstiges Eigenkapital
	+ Gewinnvortrag / Verlustvortrag
	+ Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
	+ Bilanzgewinn / Bilanzverlust
	- eigene Anteile
	- Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
1	= bereinigtes Eigenkapital
	langfristiges Fremdkapital
	+ mittelfristiges Fremdkapital
	+ kurzfristiges Fremdkapital
2	=Summe Fremdkapital
3	bereinigte Bilanzsumme Passiva (Position 1 + 2)
4	bereinigte Eigenkapitalquote (Position 1 / 3)

2) Umsatzrendite

Herleitung der Umsatzrendite nach Umsatzkostenverfahren (UKV):

	GuV
1	Umsatzerlöse (UKV)
2	Bruttoergebnis vom Umsatz (UKV)
3	allgemeine Verwaltungskosten (UKV)
4	sonstige betriebliche Erträge (UKV)
5	sonstige betriebliche Aufwendungen außerhalb des Herstellungs-, Vertriebs- und Verwaltungsbereichs (UKV)
6	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
7	Betriebsergebnis (Position 2-3+4-5-6)
8	Umsatzrendite (Position 7 / 1)

Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens werden Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens nicht direkt in der GuV ausgewiesen, da sie anteilig in den Herstellungs-, Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten enthalten sind. Folglich werden sie nicht gesondert in Abzug gebracht.

Herleitung der Umsatzrendite nach Gesamtkostenverfahren (GKV):

	GuV
1	Umsatzerlöse (GKV)
2	Rohergebnis (GKV)
3	Personalaufwand (GKV)
4	sonstige betriebliche Aufwendungen (GKV)
5	Abschreibungen (GKV)
6	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
7	Betriebsergebnis (Position 2-3-4-5-6)
8	Umsatzrendite (Position 7 / 1)

3) Liquidität 2. Grades

Strukturierte Aktiva	
1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2	fertige und unfertige Erzeugnisse und Handelswaren
3	Geschäfts- und Vorführwagen
4	geleistete Anzahlungen
5	sonstige Vorräte
6	Vorräte
7	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen RLZ bis 1 Jahr
8	Forderungen gegen verbundene und assoziierte Unternehmen sowie gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht RLZ bis 1 Jahr
9	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände RLZ bis 1 Jahr
10	Wertpapiere des Umlaufvermögens
11	davon sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
12	flüssige Mittel
13	aktive Rechnungsabgrenzung (ohne Disagio)
14	Korrekturposten im Rahmen der Umgliederung von IAS(IFRS)/US-GAAP-Positionen (UV)
15	monetäres (kurzfristiges) Umlaufvermögen
16	kurzfristiges Umlaufvermögen (Position 6 + 15)
17	Freie Kreditlinien
18	Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen
19	Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter RLZ bis 1 Jahr
20	Anleihen RLZ bis 1 Jahr
21	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten RLZ bis 1 Jahr
22	erhaltene Anzahlungen RLZ bis 1 Jahr
23	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen RLZ bis 1 Jahr
24	Wechselverbindlichkeiten RLZ bis 1 Jahr
25	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht RLZ bis 1 Jahr
26	auszuschüttender Betrag
27	sonstige Verbindlichkeiten inkl. Steuerverbindlichkeiten RLZ bis 1 Jahr
28	passive Rechnungsabgrenzung
29	kurzfristiges Fremdkapital
30	Liquidität 2. Grades (Position (16 + 17) / 29)